

## § 1593 BGB

§ [1592 Nr. 1 BGB](#) gilt entsprechend, wenn die [Ehe](#) durch [Tod](#) aufgelöst wurde und innerhalb von 300 Tagen nach der Auflösung ein Kind geboren wird. Steht fest, dass das Kind mehr als 300 Tage vor seiner [Geburt](#) empfangen wurde, so ist dieser Zeitraum maßgebend. Wird von einer Frau, die eine weitere [Ehe](#) geschlossen hat, ein Kind geboren, das sowohl nach den Sätzen 1 und 2 Kind des früheren Ehemanns als auch nach § [1592 Nr. 1 BGB](#) Kind des neuen Ehemanns wäre, so ist es nur als Kind des neuen Ehemanns anzusehen. Wird die [Vaterschaft](#) angefochten und wird rechtskräftig festgestellt, dass der neue Ehemann nicht Vater des Kindes ist, so ist es Kind des früheren Ehemanns.